

**Leistungsbeschreibung
zur Vergabe von
Ausbildungsleistungen zum
Erwerb der Dienstfahrerlaubnis der
Bundeswehr der Klasse B
(DFE KI B)**



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Grundsätzliches/geforderte Leistung.....	3
1.2.	Organisation der Ausbildung	3
1.3.	Zuständigkeiten.....	4
1.4.	Begriffe.....	4
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.....	5
2.1.	Führung und Betreuung	5
2.2.	Transportleistung	5
2.3.	Steuerung der Ausbildungsplätze	5
2.4.	Sanitätsdienstliche Versorgung.....	6
2.5.	Zuständigkeiten.....	6
2.6.	Gemeinsame Ausbildung mit zivilen nicht über die Bundeswehr zugewiesenen Fahrschülerinnen und Fahrschülern	6
3.	Technische Forderungen	6
3.1.	Allgemeine Forderungen	6
3.1.1.	Fahrschülerlaubnis.....	6
3.1.2.	Ausbilder	7
3.1.3.	Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge	7
3.1.4.	Ausbildungsmaterial und -hilfsmittel.....	7
3.1.5.	Ausbildungsinfrastruktur.....	8
3.1.6.	Eignung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zur Teilnahme an der	8
	Ausbildung	8
3.1.7.	Bedarf	8
3.1.8.	Bedarfsdeckung	9
3.1.9.	Bedarfsschwankungen.....	9
3.1.10.	Ausbildungsform und -dauer	9
3.1.11.	Trainingszeiträume	10
3.1.12.	Organisation der Ausbildung.....	10
3.2.	Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis	11
3.2.1.	Gesetzliche und militärische Vorgaben	11
3.2.2.	Zu berücksichtigende Besonderheiten der Fahrschüler und Fahrschülerinnen	11
3.2.3.	Ausbildungsinhalte/Ausbildungsplan.....	11
3.2.4.	Mindestumfang der Ausbildung.....	12
3.2.5.	Ausbildungsquoten	13
3.2.6.	Ablösung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen.....	13
3.2.7.	Wiederholungsausbildung nach nichtbestandener Fahrerlaubnisprüfung..	14
3.3.	Fahrerlaubnisprüfung	14
3.3.1.	Ort der Fahrerlaubnisprüfung.....	14
3.3.2.	Vorbereitung der Fahrerlaubnisprüfung	14
3.3.3.	Vorstellung zur Fahrerlaubnisprüfung	14
3.3.4.	Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung	14
3.4.	Angebots- und Abrechnungsgestaltung	15
4.	Anlagen.....	16
4.1.	Bezugsdokumente	16
4.2.	Liste der verfügbaren KfAusbZ (schriftlich)	16
4.3.	Liste der verfügbaren KfAusbZ (geografisch).....	18
4.4.	Ausbildungsprogramm Klasse B (Anteil Zivil).....	19
4.5.	Ausbildungsprogramm Klasse B (Eigenanteil Bundeswehr)	20
4.6.	Mustertrainingsplanung	21
4.7.	Abkürzungsverzeichnis	23

1. Einleitung

1.1. Grundsätzliches/geforderte Leistung

Im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung (KfGA) werden Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Bundeswehr (KfBw) ausgebildet und durch die Prüforganisation der Bundeswehr (Bw) gemäß der Prüfungsrichtlinie der Bw¹ geprüft.

Dadurch wird die sach- und zeitgerechte Verfügbarkeit von KfBw mit der DFE KI B sichergestellt. Dabei entspricht die Definition der DFE KI B der Definition der allgemeinen Fahrerlaubnisklasse B gemäß § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Ziel der KfGA ist die Ausbildung von KfBw mit der Befähigung zum verkehrsgerechten und sicheren Führen von Dienstfahrzeugen (DFzg) der DFE KI B sowie die Erziehung zur bzw. zum verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmerin/Verkehrsteilnehmer.

Die in der KfGA B erreichte Befähigung beeinflusst den Inhalt und Umfang der weiterführenden Kraftfahrfortbildung (KfFB) und Kraftfahrweiterbildung (KfWB), für die in der Regel keine hochqualifizierten Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrer der Bw als Ausbilder/-in zur Verfügung stehen. Die KfGA B bildet zudem den Ausgangspunkt für eine Erweiterung der DFE in der KfGA.

Durch den Auftragnehmer sollen in diesem Rahmen die Ausbildungsthemen gemäß Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) zur Erlangung der Prüfungsreife vermittelt und zusätzlich anteilig organisatorische Aufgaben wahrgenommen werden.

Der Leistungszeitraum beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. Juni 2028.

1.2. Organisation der Ausbildung

Zum Führen von DFzg der Bw ist grundsätzlich die DFE der Bw erforderlich.

Die KfGA zum Erwerb der DFE KI B beinhaltet alle Ausbildungsthemen der FahrschAusbO. Die Fahrerlaubnisprüfung (FEP) zur Erteilung einer DFE umfasst die gesetzlichen Prüfungsanteile.

Die Leistungserbringung für den Auftragnehmer endet grundsätzlich mit der erfolgreichen FEP oder nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung in den gesetzlichen Prüfungsanteilen der Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

Nach erfolgreicher Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bzw. eine amtlich anerkannte Sachverständige/Prüferin (aaSoP) der militärischen Prüforganisation wird durch Aushändigung des Dienstführerscheins (DFS) der Bw die benötigte DFE erteilt. Die mit Erwerb der DFE KI B nachgewiesene Qualifikation bildet den Abholpunkt für die weiterführende KfGA, KfFB und KfWB.

¹ A2-1050/10-0-220; Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die nichtöffentlichen Verwaltungsvorschriften zur Verfügung, soweit dienstliche Interesse nicht entgegenstehen.

1.3. Zuständigkeiten

Der Kommandeur (Kdr) des Zentrum Kraftfahrwesen der Bundeswehr (ZKfWBw) ist für die truppendienstliche Führung des unterstellten Bereiches verantwortlich und ist zugleich Leiter bzw. Leiterin für das gesamte Kraftfahrwesen der Bundeswehr (Ltr KfWBw).

Im ZKfWBw nimmt die Abteilung Zulassung Personen (Abt ZulPers) mit dem Dezernat Fahrerlaubnisbehörde (Dez FahrErlBeh) zentral die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde für die Bw und mit dem Dezernat Erlaubnisbehörde MKL/FahrIBw (Dez ErlBeh MKL/FahrIBw) die Aufgaben einer Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) wahr. Das Dezernat Steuerung Fahrerlaubnisprüfung (Dez Strg FahrErlPrfg) ist im ZKfWBw Abt ZulPers zuständig für die Steuerung und Durchführung der Personenprüfungen in der Bw und setzt dazu unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben die aaSoP der Bw ein. Die Abteilung Weiterentwicklung Kraftfahrwesen (Abt WE KfW) des ZKfWBw erarbeitet u.a. Ausbildungsweisungen und querschnittliche Vorgaben für die Kraftfahrausbildungsorganisation (KfAusbOrg) in der Bw.

Das ZKfWBw Abteilung Führung/Kraftfahrausbildung (Abt Fü/KfAusb) mit dem Dezernat Ausbildung/Organisation (Dez Ausb/Org) ist verantwortlich für die Planung, Steuerung und Durchführung der KfGA der Bw.

Die Abteilung Qualitätsmanagement Kraftfahrwesen (Abt QM KfW) führt im Auftrag der Abt ZulPers Dez FahrErl die Fahrschulüberwachung der Kraftfahrausbildungsstellen (KfAusbSt), worunter auch die zivilen Fahrschulen i.R.d. vertraglichen Leistungserbringung fallen, durch. Die Leiterin bzw. der Leiter eines Kraftfahrausbildungszentrums (Ltr KfAusbZ) ist als Fahrschulleiter/-in für den Ausbildungsbetrieb der KfAusbSt verantwortlich.

1.4. Begriffe

- **Aktive Betreuung:**
Betreuung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler durch Fahrlehrer/-innen der Klasse B während der Ausbildungszeit, die über die Vorgaben der FahrschAusbO hinausgeht, z.B. zur Durchführung von angeleitetem Lernen zur Vertiefung des theoretischen Unterrichtsstoffes.
- **Dienstfahrzeuge (DFzg):**
DFzg der Bw – d. h. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger – tragen grundsätzlich ein Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen „Y“.
Es spielt dabei keine Rolle, ob sich die Fahrzeuge (Fzg) im Eigentum des Bundes befinden oder ob sie vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und verwaltet werden. Fzg, die den Dienststellen der Bundeswehr zur dienstlichen Verwendung mit zivilen Kennzeichen ohne Fahrer zur Verfügung gestellt werden, sind wie DFzg zu behandeln.
- **Einzugsbereich:**
Ein Ort liegt im Einzugsbereich, wenn die Fahrzeit vom KfAusbZ zur Ausbildungseinrichtung (AusbEinr) bzw. zum Ausbildungsort zu den in Ziffer

3.1.10. festgelegten Ausbildungsbeginn - und Ausbildungsendzeiten 25 Minuten nicht übersteigt.²

- Fahrschülerinnen und Fahrschüler im Sinne dieser Leistungsbeschreibung sind Personen folgender Statusgruppen:
 - Soldatinnen/Soldaten (militärische Bundeswehrangehörige),
 - Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (zivile Bundeswehrangehörige),
 - Nichtangehörige der Bundeswehr (z. B. Kooperationspartner, Angehörige anderer Streitkräfte etc.),
 - Sonstige Personen gem. Auswahlentscheidung Abt Fü/KfAusb Dez Ausb/Org SG Plg/Strg KfGA.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

2.1. Führung und Betreuung

Die Kommandierung/Abordnung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler erfolgt zu dem Kraftfahrausbildungszentrum (KfAusbZ), welches im Einzugsbereich des Ausbildungsorts des Leistungserbringers liegt. Für die Dauer des Trainings ist der / die Ltr KfAusbZ die zuständige oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte. Die Unterbringung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler erfolgt in Unterkünften des zuständigen KfAusbZ. Die sanitätsdienstliche Betreuung (nur bei Soldatinnen und Soldaten) und die Verpflegung erfolgen am Standort des zuständigen KfAusbZ.

2.2. Transportleistung

Der Transport der Fahrschülerinnen und Fahrschüler von und zur Ausbildungsstätte (Weg zwischen der amtlichen Unterkunft (siehe Anlage 4.2) und des Unterrichtsraumes des Auftragnehmers) sowie zur Einnahme der Mittagsverpflegung muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden. Dieser Transport ist als eigenständige Leistung berechnungsfähig und kann daher nicht mit der praktischen Fahrausbildung anderer Fahrschülerinnen und Fahrschüler kombiniert werden. Einzeltransporte bei Sonderfällen (Krankheit, Unfall) erfolgen in Absprache zwischen dem Auftragnehmer und dem zuständigen KfAusbZ.

Bei allen Transportleistungen sind die Beförderungsvorschriften für den gewerblichen Personentransport einzuhalten.

2.3. Steuerung der Ausbildungsplätze

Die Anforderung und Vergabe der Ausbildungskapazität erfolgen durch ZKfWBw Abt Fü/KfAusb Dez Ausb/Org Sachgebiet Planung Steuerung Kraftfahrgrundausbildung (SG Plg/Strg KfGA).

Als Steuerstelle teilt sie dem Auftragnehmer spätestens vier Wochen vor Trainingsbeginn die geplante Anzahl der zu nutzenden Ausbildungsplätze mit.

² Berechnung der Fahrzeiten und Entfernungen erfolgt mit Google Maps zu den Uhrzeiten gem. 3.1.10.

2.4. Sanitätsdienstliche Versorgung

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler erfolgt nach den Bestimmungen der sanitätsdienstlichen Versorgung für Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich in der nächstgelegenen Bundeswehrliegenschaft mit entsprechender Sanitätseinrichtung. Ausgenommen hiervon sind zivile Angehörige der Bundeswehr, welche durch zivile Einrichtungen versorgt werden.

2.5. Zuständigkeiten

Trainingsanteil	Zuständiger
Auswahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler	ZKfWBw Abt Fü Dez Ausb/Org SG Plg/Strg KfGA
Theoretische/praktische Ausbildung	Auftragnehmer
Anmeldung zur Prüfung	Auftragnehmer
Vorstellung zur Prüfung	Auftragnehmer
Nachschulung	Auftragnehmer
Prüfungen	Prüforganisation der Bundeswehr
Ausstellung und Nachweis Dienstführerschein	ZKfWBw Abt ZulPers Dez FahrErlBeh
Unterbringung/Verpflegung	im zuständigen KfAusbZ gem. Anlage 4.2
Sanitätsdienstliche Versorgung	im zuständigen KfAusbZ gem. Anlage 4.2
Disziplinare Unterstellung	im zuständigen KfAusbZ gem. Anlage 4.2
Transport der Fahrschülerinnen und Fahrschüler	Auftragnehmer

2.6. Gemeinsame Ausbildung mit zivilen, nicht über die Bundeswehr zugewiesenen Fahrschülerinnen und Fahrschülern

Außerhalb von Bundeswehrliegenschaften bleibt es dem Auftragnehmer überlassen, Fahrschülerinnen und Fahrschüler der Bw gemeinsam mit Dritten theoretisch und praktisch auszubilden. Dritte sind in diesem Zusammenhang natürliche Personen außerhalb der Bw, zu deren Ausbildung der Auftragnehmer aufgrund eines eigenständigen Ausbildungsvertrages verpflichtet ist.

Eine Unterbringung und Verpflegung Dritter in der Kaserne ist untersagt.

3. Technische Forderungen

3.1. Allgemeine Forderungen

3.1.1. Fahrschülerlaubnis

Der Auftragnehmer muss für die vorgesehenen Ausbildungsstätten über die notwendige Fahrschülerlaubnis nach § 17 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG) der Klasse B der zuständigen Behörde verfügen.

3.1.2. Ausbilder/-innen

Die Fahrlehrer/innen (Ausbilder/-innen) werden durch den Auftragnehmer gestellt und müssen gemäß dem FahrlG und den hierauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein, die Ausbildung für die Fahrerlaubnisklasse B durchzuführen.

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen regelmäßig in der praktischen Fahrausbildung durch den/die selbe/n Fahrlehrer/-in ausgebildet werden. Bei Ausfall eines/r Fahrlehrer/-in ist rechtzeitig (grds. zu Beginn der Fahrausbildung) Ersatzpersonal zu stellen.

3.1.3. Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge

Die Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge sind durch den Auftragnehmer zu stellen und müssen den gesetzlichen Anforderungen gemäß Ziffer 2.2 der Anlage 7 zur FeV³, arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen, entsprechen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis über den Fahrzeugbestand sind:

- Auszug aus Steuer- Handelsbilanz/Einnahmenüberschussrechnung,
- Kopie Kaufverträge i.V.m. Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I und II,
- Kopie (Miete-Leasing, etc.)-Verträge i.V.m. Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I.

Ferner müssen sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und über mindestens folgende zusätzliche technische Einrichtung verfügen:

- Manuelles Schaltgetriebe (keine Ausbildung mit Schlüsselzahl 197⁴).

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise über die Ausstattung der Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge vorzulegen (Bsp.: Kaufvertrag, Leasing- bzw. Mietvertrag, Herstellerbescheinigung etc.).

3.1.4. Ausbildungsmaterial und -hilfsmittel

Die gem. § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlGDV) erforderlichen Lernmittel einschließlich der für die Wiedergabe der digitalen Medien erforderlichen Wiedergabegeräte (Hardware) sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Das Ausbildungsmaterial muss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zudem muss es dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie zur störungsfreien Wiedergabe des Lernmaterials geeignet sein.

In der Anzahl der genutzten Trainingsplätze sind digitale Ausbildungsmaterialien in Form von Theorietrainern (Hardware und Lernmaterial) zur Nachbereitung der gesetzlichen Ausbildungsbestimmungen für den Zeitraum der Ausbildung, auch nach Dienstschluss, durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

³ In der jeweils gültigen Fassung.

⁴SZ 197 = Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV).

3.1.5. Ausbildungsinfrastruktur

Die Ausbildungsinfrastruktur ist durch den Auftragnehmer zu stellen. Die genutzte Infrastruktur muss den Vorgaben des § 3 in Verbindung mit Anlage 2 FahrIGDV entsprechen und durch die zuständige zivile Verwaltungsbehörde für die Anzahl der zu unterrichtenden Fahrschülerinnen und Fahrschüler genehmigt sein.

Alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, inbegriffen auch zukünftiger aufgrund von Verordnungsänderungen notwendiger baulicher Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

3.1.6. Eignung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Sicherstellung der Eignung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zur Teilnahme an der Ausbildung erfolgt durch den Auftraggeber (Dez Ausb/Org SG Plg/Strg KfGA). Sollte der Auftragnehmer bezüglich der durch den Auftraggeber festgestellten Eignung einer Fahrschülerin/eines Fahrschülers anderer Auffassung sein, so sind Ltr KfAusbZ umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

3.1.7. Bedarf

Der Bedarf an Ausbildungsplätzen der DFE B entsteht dezentral im gesamten Bundesgebiet. Der Ausbildungsbedarf wird jährlich ermittelt und mit Zeiträumen und Kapazitätsbereitstellung über die Jahrestrainingsplanung festgelegt. Änderungen in der Kapazitätsbereitstellung werden quartalsweise im laufenden Kalenderjahr angepasst. Grundsätzlich ist von einer gleichmäßigen Verteilung des Gesamtbedarfes über die 12 Monate eines Wirkjahres auszugehen.

Folgende Ausbildungskapazität zur Ausbildung von Trainingsteilnehmerinnen und Trainingsteilnehmern (TN) (Fahrschülerinnen und Fahrschülern) zum Erwerb der DFE B ist durch den Auftragnehmer bereitzustellen:

Jahr	II. HJ 2026 ⁵	2027	I.HJ 2028 ⁶
Bedarfszahlen Trainingsplätze DFE-KI B pro Los	60	128	60

Abbildung 1: Bedarfszahlen pro Los

Die Bedarfszahlen beziehen sich auf ein Los für das jeweils dargestellte Halbjahr bzw. Jahr.

Die Lose sind an die gemäß Anlage 4.2 dargestellten Standorte gebunden.

Ein Los entspricht hierbei einem Leistungspaket (LPAK). Je nach Standort (Anlage 4.2) sind Angebote auf ein bis zwei LPAK möglich.

⁵ Anteilig für sechs Monate vom 01.Juli 2026 bis 31.Dezember 2026

⁶ Anteilig für sechs Monate vom 01. Januar 2028 bis 30. Juni 2028.

3.1.8. Bedarfsdeckung

Der in Abbildung 1 dargestellte Gesamtumfang der Bedarfszahlen (ein Los) muss an dem jeweiligen Standort gemäß Anlage 4.2 in einem Paket durch den Auftragnehmer übernommen werden.

Sofern gem. Anlage 4.2 mehrere LPAK an einem Standort hinterlegt sind, ist die Übernahme der Bedarfsdeckung einzelner oder mehrerer LPAK durch den Auftragnehmer zulässig.

Der Auftragnehmer kann zudem LPAK an einem oder mehreren Standorten zur Bedarfsdeckung übernehmen.

Zur gesamten Bedarfsdeckung werden standortübergreifend insgesamt maximal neun Lose, unter dem Gesichtspunkt und Nachweis der Wirtschaftlichkeit, vergeben.

Die Ausbildung erfolgt zentralisiert an dem Standort im Einzugsbereich des KfAusbZ gemäß Anlage 4.2.

3.1.9. Bedarfsschwankungen

Veränderungen der politischen und militärischen Rahmenbedingungen können innerhalb der Vertragslaufzeit gem. § 16 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zu Schwankungen im jährlichen Ausbildungsbedarf oder auch zu einem dauerhaften Sinken bzw. Ansteigen des Ausbildungsbedarfes führen.

Insgesamt ist der Auftraggeber berechtigt, den geschätzten Gesamtbedarf um bis zu 30% zu über- bzw. zu unterschreiten. Diese Berechtigung kann der Auftraggeber auch für jeden der in der Anlage 4.2 aufgeführten Standorte einzeln geltend machen.

Für den Fall, dass sich aufgrund der Veränderung der Rahmenbedingungen ein veränderter Gesamtbedarf zu 3.1.7. von bis zu +/- 15 % pro Jahr ergibt, wird dem Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit zur Forderung dieses Mehrbedarfs bzw. zur Reduzierung des o.a. Bedarfs eingeräumt.

Bedarfsschwankungen von mehr als 15% und bis zu 30%, bezogen auf die dargestellten Bedarfszahlen (siehe Abbildung 1), werden dem Auftragnehmer ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Unter- bzw. Überschreitungen der vom Auftraggeber gemeldeten Anzahl von Fahrschülerinnen und Fahrschülern innerhalb eines Trainings (Lehrgang) sind möglich, z. B. aufgrund Krankheit einer Fahrschülerin oder eines Fahrschülers ohne Ersatzgestellung, kurzfristig verändertem Bedarf an KfBw oder sonstiger Gründe bei Ablösungen im laufenden Lehrgang.

Abrechnungen des Auftragnehmers richten sich nach Kapitel 3.4 und somit nur nach tatsächlich erbrachter Leistung.

3.1.10. Ausbildungsform und -dauer

Die Ausbildung erfolgt in Trainingsform (moderierte/verzahnte Ausbildung in einer Ausbildungsgruppe mit festgelegtem Zeitraum zur Erreichung des Ausbildungszieles), da nur so die Einbindung der KfGA in die allgemeine Truppenausbildung, die Bereitstellung von aaSoP und nicht zuletzt die planbare Bedarfsdeckung von ausgebildeten KfBw für die Bw gewährleistet werden kann.

In der theoretischen Unterrichtung dürfen auch unter Berücksichtigung der Ziffer 2.6 nicht mehr als 24 Fahrschülerinnen und Fahrschüler pro Lehrraum und Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrer gleichzeitig ausgebildet werden. Die theoretische Unterrichtung ist in Präsenzform (nicht digital) durchzuführen. Praktische Ausbildungsgruppen einer Fahrlehrerin bzw. eines Fahrlehrers dürfen auch unter Berücksichtigung der Ziffer 2.6 aus nicht mehr als vier Fahrschülerinnen und Fahrschüler bestehen. Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. In der Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug (AusbFzg) dürfen auch unter Berücksichtigung der Ziffer 2.6 nicht mehr als sechs Fahrschülerinnen und Fahrschüler pro Fzg und Fahrlehrerin bzw. Fahrlehrer gleichzeitig ausgebildet werden. „Unterweisung am AusbFzg“ wird im AusbProgr mit „FzgT“ (Technischer Dienst/Fahrzeugtechnik) gekennzeichnet. Hierzu zählt die Sicherheitskontrolle gem. Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1) FahrschAusbO Nr. 18.1 der Klasse B.

Ausbildungstage sind Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage), Ausbildungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 7 Uhr – 12:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind BesAusbFahrten „Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit“ (Nachtfahrten), nach denen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten ist.

3.1.11. Trainingszeiträume

Der Auftragnehmer hat dem Leiter des zuständigen KfAusbZ bis zum 30.06. des Vorjahres einen Vorschlag für die Jahrestrainingsplanung⁷ vorzulegen⁸.

Die Trainingszeiträume werden durch die zentrale Steuerstelle der Bw Dez Ausb/Org grundsätzlich zum 30.09. des Vorjahres festgelegt und vorgegeben. Dabei ist von einer gleichmäßigen, weitestgehend unterbrechungsfreien Verteilung dieser Zeiträume über das Ausbildungsjahr auszugehen. Trainings für TN der DFE Klasse B betragen längstens 20 Ausbildungstage (incl. theoretischer und praktischer FEP).

Bei Trainingsbeginn ist eine Nachbesetzung freier Trainingsplätze durch Dez Ausb/Org SG Plg/Strg KfGA bis zum Ende des 2. Trainingstages zulässig. Fehlende/verpasste Ausbildungsinhalte sind durch den Auftragnehmer nachzuholen, wobei sich das Ende des geplanten Trainings dadurch nicht verlängern darf.

3.1.12. Organisation der Ausbildung

Die Festlegung des Ausbildungsortes der theoretischen und praktischen Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Auftragnehmer. Der Leistungsort der theoretischen Ausbildung muss sich im Einzugsbereich des KfAusbZ befinden. Die Entfernung zwischen dem Sitz der Fahrschule und der für die Ausbildungsfahrten vorgesehene Bundesautobahn sollte ebenfalls innerhalb des Einzugsbereiches liegen.

⁷ Beispiel Trainingsplanung (Muster) gem. Anlage 6.6

⁸ Die Jahrestrainingsplanung für das II. Halbjahr 2026 erfolgt nach Vertragsschluss

Eine durchgehende aktive Betreuung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler während der Ausbildungszeit ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Nach abgeschlossener Ausbildung werden die TN durch den Auftragnehmer zur FEP vorgestellt.

Die Vorstellung zur Prüfung ist bis zur 2. Wiederholungsprüfung Bestandteil des Angebots.

3.2. Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis

3.2.1. Gesetzliche und militärische Vorgaben

Die Ausbildung richtet sich nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), dem FahrIG, den zugeordneten Rechtsverordnungen und der Allgemeinen Regelung (AR) „Kraftfahrgrundausbildung“ C2-1050/10-0-210 in Verbindung mit dem Allgemeinen Regelungenahen Dokument (ARD) „Ausbildungsprogramme Kraftfahrgrundausbildung“ ARD-1050/10-0-210A in den jeweils gültigen Fassungen⁹. Die Fahrschule muss über eine gültige Erlaubnis nach § 17 FahrIG verfügen und diese in Kopie dem Auftraggeber nachweisen. Die Ausbildung erfolgt in voller Verantwortung des Auftragnehmers.

3.2.2. Zu berücksichtigende Besonderheiten der Fahrschüler und Fahrschülerinnen

Die Ausbildung zum Erwerb der DFE der Klasse B muss den Anforderungen der FahrschAusbO entsprechen.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe wurde auf der Grundlage des § 74 FeV in Verbindung mit der AR „Kraftfahrwesen“ A-1050/10 und den Regelungen im nachgeordneten Bereich das geforderte Mindestalter auf 18 Jahre festgesetzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 11, 12, 13, 14 i. V. m. den Anlagen 4 bis 6 der FeV und der besonderen Bestimmungen der Bundeswehr (BesBestBw) gemäß AR „Dienstfahrerlaubnis“ A2-1050/10-0-20 vor Beginn der Ausbildung erfüllt sind.

3.2.3. Ausbildungsinhalte/Ausbildungsplan

Die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte sind durch den Auftragnehmer gemäß den AusbProgr 01 20 02 (DFE-KI B – Anteil Zivil) zu vermitteln (Anlage 4.4). Sie entsprechen den Vorgaben der FahrschAusbO.

Darüber hinaus zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten sind für angeleitetes Lernen¹⁰ zur Verbesserung der theoretischen Kompetenzen zu verwenden.

Entsprechende Ausbildungspläne sind durch den Auftragnehmer in Absprache mit dem zuständigen KfAusbZ zu erstellen und dem Ltr KfAusbZ für jedes Training spätestens vier Wochen vor Beginn vorzulegen.

⁹ Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die nichtöffentlichen Verwaltungsvorschriften zur Verfügung, soweit dienstliche Interesse nicht entgegenstehen.

¹⁰ Betreuung durch einen Fahrlehrer bzw. eine Fahrlehrerin mit der Qualifikation B.

Die Ausbildungspläne sind vom Auftragnehmer so zu gestalten, dass der Auftraggeber die vorgegebenen militärischen Inhalte gem. dem AusbProgr 02 20 03 (DFE-KI B – Anteil Bw), darunter fallen u.a.¹¹ ZSBW LaSi, BBBw/StVR, LaSi, EWT, FzgT, Sp, PolBil, LKU, Vfg, Info, Vw eigenverantwortlich innerhalb der Liegenschaft des KfAusbZ durchführen kann. Die gem. Abschnitt 3.1.10 festgelegten Ausbildungszeiten sind dabei einzuhalten.

3.2.4. Mindestumfang der Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet nur Themen, die zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse B erforderlich sind.

Die Ausbildung zum Erwerb der DFE muss grundsätzlich mindestens den Anforderungen der FahrschAusbO sowie dem Ausbildungsprogramm Kraftfahrgrundausbildung (AusbProgr KfGA) für die Dienstfahrerlaubnis-Klasse (DFE-KI) B (gemäß ARD-1050/10-0-210A) entsprechen. Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen und durch Bescheinigungen an den Auftraggeber nachzuweisen, dass die Fahrschülerinnen und Fahrschüler an allen Unterrichtsthemen der theoretischen Ausbildung teilgenommen und alle Anteile der praktischen Ausbildung erhalten haben. Die vom Auftraggeber an die Fahrschülerinnen und Fahrschüler ausgehändigten Fahrtennachweishefte sind vom Leistungserbringer zusätzlich, bis zum Abschluss des Trainings, zu führen.

Bei den TN zum Erwerb der DFE-KI B handelt es sich um absolute Fahranfängerinnen und Fahranfänger. Sie werden als KfBw mit geringer Fahrpraxis unter Umständen unmittelbar nach dem Erwerb auch in Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, bzw. im Rahmen der Landes- Bündnisverteidigung eingesetzt. Die Anzahl der Mindestausbildungsstunden (Ausbildungsfahrten) werden daher seitens des Auftraggebers, abweichend von den gesetzlichen Vorgaben¹², im AusbProg KfGA DFE-KI B festgelegt.

Die in den AusbProgr KfGA aufgeführten Zeitansätze für die praktische FahrAusb beziehen sich auf AusbStd zu je 45 Minuten und enthalten sowohl gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsumfänge (Besondere Ausbildungsfahrten gemäß FahrschAusbO) als auch bundeswehrspezifische Ausbildungsvorgaben (Übungsstunden). Der Umfang der Übungsstunden¹³ stellt den durchschnittlichen Ausbildungsbedarf der FahrSchü zum Erreichen des Trainingsziels dar und ist als Richtwert zu betrachten. Die Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrer des Auftragnehmers sollen in Abhängigkeit des individuellen Leistungsbildes der FahrSchü die Anzahl der Übungsstunden innerhalb ihrer AusbGrp (i.d.R. vier TN) kompetenzorientiert so verteilen, dass das Erreichen des Trainingsziels für alle gewährleistet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Umfang der durchgeführten Übungsstunden die Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten nicht unterschreitet.

Die Ausbildung beinhaltet für den Auftragnehmer keine bundeswehrspezifischen Ausbildungsthemen.

¹¹ Erklärung der Abkürzungen siehe Ausbildungsprogramm (Anlage 4.5).

¹² Abweichend zu § 5 und Anlage 4 zu § 5 Absatz 3 FahrschAusbO

¹³ In den AusbProgr KfGA als „konventionelle Ausb“ hinterlegt.

Praktische Ausbildung	Sicherheitskontrolle ¹⁴	Übungsstunden	Überland ¹⁵	Autobahn ¹⁶	Nachtfahrt ¹⁷	Gesamt
Erwerb DFE-KI B	2	25	5	4	3	39

Abbildung 2: Mindestumfang der praktischen Ausbildung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den TN zusätzlichen theoretischen und/oder praktischen Unterricht zum Erwerb der DFE-Klasse in eigener Verantwortung zu erteilen.

Der Auftraggeber hat dies mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Dem Auftragnehmer dürfen dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

3.2.5. Ausbildungsquoten

Der Ausbildungsumfang ist so zu planen (und zu kalkulieren), dass mindestens der nachstehende Ausbildungserfolg in den einzelnen Prüfungsabschnitten erreicht wird. Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die das Ausbildungsziel aufgrund von Tatsachen nicht erreichen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. nachträgliche Nichteignung, Krankheit, o. ä.), sind der Quote nicht hinzuzurechnen.

Forderung Ausbildungserfolg DFE-KI B ¹⁸					
Ausbildungserfolg in % nach 1. Theorieprüfung	Ausbildungserfolg in % nach 1. Wiederholungsprüfung Theorie	Ausbildungserfolg in % nach 2. Wiederholungsprüfung Theorie	Ausbildungserfolg in % nach 1. Prüfung Praxis	Ausbildungserfolg in % nach 1. Wiederholungsprüfung Praxis	Ausbildungserfolg in % nach 2. Wiederholungsprüfung Praxis
91	98	99	72	91	97

Abbildung 3: Geforderter Ausbildungserfolg der DFE-KI B in Prozent pro Jahr.

Die vorgesehene durchschnittliche Anzahl der praktischen und theoretischen Ausbildungsstunden ist durch den Auftragnehmer offen zu legen.

Wird der Ausbildungserfolg (siehe Abbildung 3) nicht erreicht, hat der Auftragnehmer Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen und diese dem Auftraggeber darzulegen. Zudem kann der Auftraggeber Maßnahmen im Rahmen der Kontrollbefugnis gemäß § 10 der Rahmenvereinbarung ergreifen.

3.2.6. Ablösung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen

Ist aus Sicht des Auftragnehmers die Ablösung einer Fahrschülerin oder eines Fahrschülers erforderlich, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, Unterrichtsversäumnissen oder Nichteignung/-befähigung, ist durch den Auftragnehmer die

¹⁴ Siehe auch Kapitel 3.1.10

¹⁵ Schulung auf Bundes- oder Landstraßen gem. Anlage 4 zu § 5 Absatz 3 FahrschAusbO

¹⁶ Schulung auf Autobahnen gem. Anlage 4 zu § 5 Absatz 3 FahrschAusbO

¹⁷ Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit gem. Anlage 4 zu § 5 Absatz 3 FahrschAusbO

¹⁸ Anzahl der zur Prüfung zugelassene TN im Verhältnis zur bestandenen Prüfung

Ablösung bzw. eine Überprüfung bei den zuständigen Ltr KfAusbZ des Auftraggebers zu beantragen. Bestätigt sich, dass eine Fahrschülerin oder ein Fahrschüler das Ausbildungsziel nicht erreichen kann, leitet das KfAusbZ die Ablösung gemäß den bundeswehrinternen Regelungen ein.

3.2.7. Wiederholungsausbildung nach nichtbestandener Fahrerlaubnisprüfung

Erforderliche Wiederholungsausbildungen/-prüfungen, welche nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Den Umfang (Auflagen) der notwendigen Wiederholungsausbildung (Nachschulung) legen aaSoP fest und teilen diesen dem Auftragnehmer mit. Da das Ziel der FEP der Erwerb einer DFE ist, sind aaSoP nicht an die in § 18 Abs. 1 FeV vorgegebene Wartefrist gebunden. Eine Wiederholungsprüfung darf jedoch nicht am selben Tag durchgeführt werden. Die Nachschulung ist bei der Wiederholungsprüfung nachzuweisen und den aaSoP vorzulegen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Nachschulungen unmittelbar nach erfolgloser FE-Prüfung zu beginnen haben, um die Fahrschülerinnen und Fahrschüler schnellstmöglich zur Wiederholungsprüfung vorzustellen. Ausnahmen hiervon (Rückkommandierung bzw. -abordnung und ggf. spätere erneute Teilnahme an einem Training) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ltr KfAusbZ des Auftraggebers.

3.3. Fahrerlaubnisprüfung

3.3.1. Ort der Fahrerlaubnisprüfung

Die theoretischen Anteile der FEP finden in den Räumlichkeiten des KfAusbZ statt. Die praktischen Anteile der FEP finden am genehmigten Prüfungsort gemäß A2-1050/10-0-220 Kapitel 3.2 i. V. m. Anlage 4.2 statt. Die PFEP beginnt grds. an bzw. in der Liegenschaft des KfAusbZ.

3.3.2. Vorbereitung der Fahrerlaubnisprüfung

Die Fahrschulleiterin oder der Fahrschulleiter des Auftragnehmers stellt die Prüfungsreife fest, schließen die Ausbildung ab, meldet diese zur Prüfung beim zuständigen Ltr KfAusbZ an und stellt die Fahrschüler und Fahrschülerinnen zur FEP vor. Die Vorstellung zur Prüfung ist bis zur 2. Wiederholungsprüfung vom Auftragnehmer vorzunehmen.

3.3.3. Vorstellung zur Fahrerlaubnisprüfung

Die FEP beginnt spätestens am Tag nach dem letzten vorgesehenen Ausbildungstag. Die FEP kann im theoretischen und praktischen Teil jeweils zweimal wiederholt werden. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind grundsätzlich durch die ausbildende Person (Fahrlehrerin bzw. Fahrlehrer) des Auftragnehmers, die mit der Ausbildung der jeweiligen Fahrschülerin oder des jeweiligen Fahrschülers betraut war, zur FEP vorzustellen.

3.3.4. Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

Die Prüfung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der FeV und den Richtlinien für die theoretische und praktische Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der FeV (ThKfzPrüfRL und PrKfzPrüfRL) sowie der AR „Prüfung Dienstfahrerlaubnis“ A2-1050/10-0-220.

3.4. Angebots- und Abrechnungsgestaltung

Im Rahmen der Angebotsabgabe sind Leistungen des Auftragnehmers im Preisblatt (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung) pro Fahrschülerin bzw. Fahrschüler einzutragen.

Bei der Angebotsabgabe ist für jeden Standort und für jedes LPAK die geforderten Bieterunterlagen einzeln einzureichen.

4. Anlagen

4.1. Bezugsdokumente

1. Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der jeweils gültigen Fassung
2. Fahrlehrergesetz (FahrLG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), in der jeweils gültigen Fassung
3. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils gültigen Fassung,
4. Fahrschüler- Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318) in der jeweils gültigen Fassung,
5. Durchführungsverordnung Fahrlehrergesetz (FahrLGDV) vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung,
6. A-1050/11 „Betrieb von Dienstfahrzeugen“ in der jeweils gültigen Fassung,
7. A-1050/10 „Kraftfahrwesen“ in der jeweils gültigen Fassung,
8. C2-1050/10-0-510 „Qualitätssicherung zur Prüfung einer Dienstfahrerlaubnis“ in der jeweils gültigen Fassung,
9. C2-1050/10-0-210 „Kraftfahrgrundausbildung“ in der jeweils gültigen Fassung,
10. A2-1050/10-0-220 „Prüfung Dienstfahrerlaubnis“ in der jeweils gültigen Fassung,
11. A2-1050/10-0-20 „Dienstfahrerlaubnis“ in der jeweils gültigen Fassung

4.2. Liste der verfügbaren KfAusbZ (schriftlich)

Dienststelle	Straße	PLZ	Ort	Anzahl möglicher Leistungspakete
KfAusbZ Aachen	Lintertstraße 71	52076	Aachen	2
KfAusbZ Augustdorf	GFM-Rommel-Straße	32832	Augustdorf	1
KfAusbZ Sim Baumholder	Lager Wilhelmswald	55774	Baumholder	1
KfAusbZ Burg	Thomas-Müntzer-Straße 5b	39288	Burg	1
KfAusbZ Delmenhorst	Abernettistraße 200	27755	Delmenhorst	1
KfAusbZ MKL Dornstadt und KfAusbZ Sim Dornstadt	Auf dem Lerchenfeld 1	89160	Dornstadt	2
KfAusbZ Eutin	Holsteinweg 2	23701	Eutin	1
KfAusbZ Feldkirchen	Mitterharthausen 55	94351	Feldkirchen	2
KfAusbZ Hammelburg	Rommelstraße 31	97762	Hammelburg	1

KfAusbZ Kleinaitingen	Lechfeld Nord	86507	Kleinaitingen	2
KfAusbZ Kümmersbruck	Schweppermannstraße 45	92245	Kümmersbruck	2
KfAusbZ Lahnstein	Hermsdorfer Straße 2	56112	Lahnstein	2
KfAusbZ Leipzig	Landsberger Straße 133	04157	Leipzig	1
KfAusbZ Lüneburg	Bleckeder Landstraße 59	21337	Lüneburg	1
KfAusbZ Sim Munster	Zum Schützenwald 65	29633	Munster	1
KfAusbZ München	Ingolstädter Straße 240	80939	München	1
KfAusbZ Oldenburg	Brümmersteder Tredde 34	26133	Oldenburg	2
KfAusbZ Potsdam	Kaiser-Friedrich-Straße 49-61	14469	Potsdam	1
KfAusbZ Unna	Kamener Straße 91-93	59425	Unna	2

4.3. Liste der verfügbaren Standorte / KfAusbZ (geografisch)



4.4. Ausbildungsprogramm Klasse B (Anteil Zivil)

AusbProgr KfGA - 01 20 02		DFE-Kl B (Leistungsfremdvergabe - Anteil Zivil)			07/2024	
	Verhältnis Lehrer/Schüler: (1:....)	4			AusbTage:	20
	Inhalt	Kürzel	AusbStd		75	
Theoretische Anteile	Grundstoff für alle DFE-Klassen	GS		24	28	32
	Zusatzstoff - DFE-Klasse B	ZS B		4		
	Zusatzstoff Bw - DFE-Klasse B/BE	ZS Bw B/BE		0		
	Zusatzstoff Bw - Ladungssicherung	ZS Bw LaSi		0		
	Neuerungen Besondere Bestimmungen Bw / Straßenverkehrsrecht	BBBw/StVR		0		
	Sicherheitsbestimmungen Standort	SiBe StO		0		
	Feststellung Prüfungsreife / Lernerfolgskontrolle	PR / LEK		4		
Praktische Anteile	Fahren im nichtöffentlichen Straßenverkehr	FA nÖSV			37	39
	konventionelle Ausbildung		0	0		
	Einweisung Simulator / Lehrsaa Fahrerstand		0			
	Fahren im öffentlichen Straßenverkehr	FA öSV				
	konventionelle Ausbildung		25			
	besondere Ausbildungsfahrten		12			
	AFL / AFA / AFN --> Zug / (Solo)		5 / 4 / 3			
	simulatorgestützte Ausbildung		0			
	Fahren im Gelände	FA gl				
	konventionelle Ausbildung		0			
	TrÜbPl / StÜbPl		0			
	Kfz- Geländelehrbahn		0			
	simulatorgestützte Ausbildung		0			
	Fahren im Straßenverkehr <u>oder</u> im Gelände	FA Flex				
	konventionelle Ausbildung (flexibel)			0		
	Ausbildungsinhalte Flexibel (-> kompetenzorientiert)					
	Wiederholung/Vertiefung theoretischer oder praktischer Inhalte	Flex	0			
	simulatorgestützte Ausbildung	(Sim) Flex	0	0		
	Fahren bei Dunkelheit	FA Dklh				
	konventionelle Ausbildung (Straße/ Gelände)		0			
	mit / ohne Nachtsichtgerät		0			
	simulatorgestützte Ausbildung		0			
	Sicherheitsprogramm	SHP		0		
	Bergen / Abschub / Abschleppen	Berg		0		
	Aufnehmen und Absetzen WLE	WLE		0		
	Ladungssicherung	LaSi		0		
	Rollenbefähigung (KfBw / aktiver Beifahrer / Bediener)	MCP		0		
	Einweisertätigkeit	EWT				
	am Tag		0			
	konventionelle Ausbildung		0			
	simulatorgestützte Ausbildung		0			
	bei Nacht		0			
	Technischer Dienst / Fahrzeugtechnik					
	Ständiger Technischer Dienst	STD		0		
	Besonders angesetzter Technischer Dienst	BATD		0		
	Fahrzeugtechnik "Pkw handelsüblich"	FzgT		0		
	Funktions-/Sicherheitskontrolle "Pkw handelsüblich"	FzgT		2		
Fahrerlaubnis- prüfung	Fahrerlaubnisprüfung				4	4
	Theorie	TFEP		1		
	Praxis	PFEP		2		
	Nachschulung/-prüfung	NP		1		
Sonstige Stunden (gemäß A-221/1, Art. 56)	Allgemeine Sportausbildung	Sp		0	0	4
	Politische Bildung	PolBil		0		
	Lebenskundlicher Unterricht	LKU		0		
	Selbststudium	SeStud		0		
	Verfügungsstunden	Vfg		0		
	Information (Einschleusung/Ausschleusung)	Info		0		
	Verwaltungsstunden	Vw		0		

4.5. Ausbildungsprogramm Klasse B (Eigenanteil Bundeswehr)

AusbProgr KfGA - 01 20 03						DFE-KI B		07/2024	
(Leistungsfremdvergabe - Eigenanteil Bw)						Verhältnis Lehrer/Schüler: (1:....)		AusbTage: xxx	
						4			
						Inhalt		Kürzel	
						AusbStd		37	
Theoretische Anteile	Grundstoff für alle DFE-Klassen	GS			0	0	6		6
	Zusatzstoff - DFE-Klasse B	ZS B			0				
	Zusatzstoff Bw - DFE-Klasse B/BE	ZS Bw B/BE			0				
	Zusatzstoff Bw - Ladungssicherung	ZS Bw LaSi			2				
	Neuerungen Besondere Bestimmungen Bw / Straßenverkehrsrecht	BBBw/StVR			4				
	Sicherheitsbestimmungen Standort	SiBe StO			0				
	Feststellung Prüfungsreife / Lernerfolgskontrolle	PR / LEK			0				
Praktische Anteile	Fahren im nichtöffentlichen Straßenverkehr	FA nöSV				0	5		5
	konventionelle Ausbildung			0					
	Einweisung Simulator / Lehrsaaal Fahrerstand			0					
	Fahren im öffentlichen Straßenverkehr	FA öSV							
	konventionelle Ausbildung			0					
	besondere Ausbildungsfahrten			0					
	AFL / AFA / AFN --> Zug / (Solo)			0 / 0 / 0					
	simulorgestützte Ausbildung			0					
	Fahren im Gelände	FA gl							
	konventionelle Ausbildung			0					
	TrÜbPl / StOÜbPl		0						
	Kfz-Geländelehrbahn		0						
	simulorgestützte Ausbildung			0					
	Fahren im Straßenverkehr <u>oder</u> im Gelände	FA Flex							
	konventionelle Ausbildung (flexibel)				0				
	Ausbildungsinhalte Flexibel (--> kompetenzorientiert)								
	Wiederholung/Vertiefung theoretischer oder praktischer Inhalte	Flex		0					
	simulorgestützte Ausbildung	(Sim) Flex		0					
	Fahren bei Dunkelheit	FA Dklh							
	konventionelle Ausbildung (Straße/Gelände)			0					
	mit / ohne Nachtsichtgerät		0						
	simulorgestützte Ausbildung			0					
	Sicherheitsprogramm	SHP			0				
	Bergen / Abschub / Abschleppen	Berg			0				
	Aufnehmen und Absetzen WLE	WLE			0				
	Ladungssicherung	LaSi			2				
	Rollenbefähigung (KfBw / aktiver Beifahrer / Bediener)	MCP			0				
	Einweisertätigkeit	EWT							
	am Tag			2					
	konventionelle Ausbildung		2						
	simulorgestützte Ausbildung		0						
	bei Nacht			0					
	Technischer Dienst / Fahrzeugtechnik								
	Ständiger Technischer Dienst	STD			0				
	Besonders angesetzter Technischer Dienst	BATD			0				
	Fahrzeugtechnik "Pkw handelsüblich"	FzgT			1				
	Funktions-/Sicherheitskontrolle "Pkw handelsüblich"	FzgT			0				
Fahrerlaubnis- prüfung	Fahrerlaubnisprüfung								
	Theorie	TFEP			0				
	Praxis	PFEP			0				
	Nachschulung/-prüfung	NP			0				
Sonstige Stunden (gemäß A-221/1, Anl. 5.6)	Allgemeine Sportausbildung	Sp			16	26	26		26
	Politische Bildung	PolBil			1				
	Lebenskundlicher Unterricht	LKU			1				
	Selbststudium	SeStud			0				
	Verfügungsstunden	Vfg			4				
	Information (Einschleusung/Ausschleusung)	Info			2				
	Verwaltungsstunden	Vw			2				

4.6. Mustertrainingsplanung

Januar				Februar				März				April				Mai				Juni			
1.1	Mi	Feiertag		1.2	Sa			1.3	Sa			1.4	Di		P	1.5	Do	Feiertag		1.6	So		
2.1	Do	Kein Lg		2.2	So			2.3	So			2.4	Mi	Kein Lg		2.5	Fr	Kein Lg		2.6	Mo		P
3.1	Fr	Kein Lg		3.2	Mo		P	3.3	Mo		P	3.4	Do	Lg04	20 AT	3.5	Sa			3.6	Di		P
4.1	Sa			4.2	Di		P	4.3	Di		P	4.4	Fr			4.5	So			4.6	Mi		P
5.1	So			5.2	Mi	Lg02	20 AT	5.3	Mi	Lg03	20 AT	5.4	Sa			5.5	Mo		P	5.6	Do		P
6.1	Mo	Kein Lg		6.2	Do			6.3	Do			6.4	So			6.5	Di		P	6.6	Fr	Kein Lg	
7.1	Di	Kein Lg		7.2	Fr			7.3	Fr			7.4	Mo			7.5	Mi	Lg05	20 AT	7.6	Sa		
8.1	Mi	Lg01	20 AT	8.2	Sa			8.3	Sa			8.4	Di			8.5	Do			8.6	So		
9.1	Do			9.2	So			9.3	So			9.4	Mi			9.5	Fr			9.6	Mo	Feiertag	
10.1	Fr			10.2	Mo			10.3	Mo			10.4	Do			10.5	Sa			10.6	Di	Lg06	20 AT
11.1	Sa			11.2	Di			11.3	Di			11.4	Fr			11.5	So			11.6	Mi		
12.1	So			12.2	Mi			12.3	Mi			12.4	Sa			12.5	Mo			12.6	Do		
13.1	Mo			13.2	Do			13.3	Do			13.4	So			13.5	Di			13.6	Fr		
14.1	Di			14.2	Fr			14.3	Fr			14.4	Mo			14.5	Mi			14.6	Sa		
15.1	Mi			15.2	Sa			15.3	Sa			15.4	Di			15.5	Do			15.6	So		
16.1	Do			16.2	So			16.3	So			16.4	Mi			16.5	Fr			16.6	Mo		
17.1	Fr			17.2	Mo			17.3	Mo			17.4	Do			17.5	Sa			17.6	Di		
18.1	Sa			18.2	Di			18.3	Di			18.4	Fr	Feiertag		18.5	So			18.6	Mi		
19.1	So			19.2	Mi			19.3	Mi			19.4	Sa			19.5	Mo			19.6	Do	Feiertag	
20.1	Mo			20.2	Do			20.3	Do			20.4	So			20.5	Di			20.6	Fr	Kein Lg	
21.1	Di			21.2	Fr			21.3	Fr			21.4	Mo	Feiertag		21.5	Mi			21.6	Sa		
22.1	Mi			22.2	Sa			22.3	Sa			22.4	Di			22.5	Do			22.6	So		
23.1	Do			23.2	So			23.3	So			23.4	Mi			23.5	Fr			23.6	Mo		
24.1	Fr			24.2	Mo			24.3	Mo			24.4	Do			24.5	Sa			24.6	Di		
25.1	Sa			25.2	Di			25.3	Di			25.4	Fr			25.5	So			25.6	Mi		
26.1	So			26.2	Mi			26.3	Mi			26.4	Sa			26.5	Mo			26.6	Do		
27.1	Mo			27.2	Do		P	27.3	Do		P	27.4	So			27.5	Di			27.6	Fr		
28.1	Di			28.2	Fr		P	28.3	Fr		P	28.4	Mo			28.5	Mi			28.6	Sa		
29.1	Mi							29.3	Sa			29.4	Di		P	29.5	Do	Feiertag		29.6	So		
30.1	Do		P					30.3	So			30.4	Mi		P	30.5	Fr	Kein Lg		30.6	Mo		
31.1	Fr		P					31.3	Mo		P					31.5	Sa						

Legende:

Kein Lg = Lehrgangsfreie Zeit
Lg 01 - 11 = Lehrgangsnummer 1 bis 11

AT = Ausbildungstage
P = Theoretische/Praktische Prüfung

Anlage 1 zu Rahmenvereinbarung 1/BIUD/W0263

Juli				August				September				Oktober				November				Dezember			
1.7	Di			1.8	Fr		P	1.9	Mo			1.10	Mi			1.11	Sa	Feiertag		1.12	Mo		
2.7	Mi			2.8	Sa			2.9	Di			2.10	Do			2.11	So			2.12	Di		
3.7	Do			3.8	So			3.9	Mi			3.10	Fr	Feiertag		3.11	Mo			3.12	Mi		
4.7	Fr		P	4.8	Mo		P	4.9	Do			4.10	Sa			4.11	Di			4.12	Do		
5.7	Sa			5.8	Di		P	5.9	Fr			5.10	So			5.11	Mi			5.12	Fr		
6.7	So			6.8	Mi		P	6.9	Sa			6.10	Mo			6.11	Do			6.12	Sa		
7.7	Mo		P	7.8	Do	Kein Lg		7.9	So			7.10	Di			7.11	Fr			7.12	So		
8.7	Di		P	8.8	Fr	Kein Lg		8.9	Mo			8.10	Mi			8.11	Sa			8.12	Mo		
9.7	Mi		P	9.8	Sa			9.9	Di			9.10	Do			9.11	So			9.12	Di		
10.7	Do	Lg07	20 AT	10.8	So			10.9	Mi			10.10	Fr			10.11	Mo			10.12	Mi		
11.7	Fr			11.8	Mo	Kein Lg		11.9	Do			11.10	Sa			11.11	Di			11.12	Do		
12.7	Sa			12.8	Di	Kein Lg		12.9	Fr			12.10	So			12.11	Mi			12.12	Fr		P
13.7	So			13.8	Mi	Kein Lg		13.9	Sa			13.10	Mo			13.11	Do			13.12	Sa		
14.7	Mo			14.8	Do	Kein Lg		14.9	So			14.10	Di			14.11	Fr		P	14.12	So		
15.7	Di			15.8	Fr	Kein Lg		15.9	Mo			15.10	Mi			15.11	Sa			15.12	Mo		P
16.7	Mi			16.8	Sa			16.9	Di			16.10	Do			16.11	So			16.12	Di		P
17.7	Do			17.8	So			17.9	Mi			17.10	Fr		P	17.11	Mo		P	17.12	Mi		P
18.7	Fr			18.8	Mo	Kein Lg		18.9	Do		P	18.10	Sa			18.11	Di		P	18.12	Do	Kein Lg	
19.7	Sa			19.8	Di	Kein Lg		19.9	Fr		P	19.10	So			19.11	Mi		P	19.12	Fr	Kein Lg	
20.7	So			20.8	Mi	Kein Lg		20.9	Sa			20.10	Mo		P	20.11	Do	Lg11	20 AT	20.12	Sa		
21.7	Mo			21.8	Do	Kein Lg		21.9	So			21.10	Di		P	21.11	Fr			21.12	So		
22.7	Di			22.8	Fr	Kein Lg		22.9	Mo		P	22.10	Mi		P	22.11	Sa			22.12	Mo	Kein Lg	
23.7	Mi			23.8	Sa			23.9	Di		P	23.10	Do	Lg10	20 AT	23.11	So			23.12	Di	Kein Lg	
24.7	Do			24.8	So			24.9	Mi	Lg09	20 AT	24.10	Fr			24.11	Mo			24.12	Mi	Kein Lg	
25.7	Fr			25.8	Mo	Kein Lg		25.9	Do			25.10	Sa			25.11	Di			25.12	Do	Feiertag	
26.7	Sa			26.8	Di	Kein Lg		26.9	Fr			26.10	So			26.11	Mi			26.12	Fr	Feiertag	
27.7	So			27.8	Mi	Lg08	20 AT	27.9	Sa			27.10	Mo			27.11	Do			27.12	Sa		
28.7	Mo			28.8	Do			28.9	So			28.10	Di			28.11	Fr			28.12	So		
29.7	Di			29.8	Fr			29.9	Mo			29.10	Mi			29.11	Sa			29.12	Mo	Kein Lg	
30.7	Mi			30.8	Sa			30.9	Di			30.10	Do			30.11	So			30.12	Di	Kein Lg	
31.7	Do			31.8	So							31.10	Fr							31.12	Mi	Kein Lg	

4.7. Abkürzungsverzeichnis

aaP	Amtlich anerkannter Prüfer bzw. Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr
aaSoP	amtlich anerkannter Sachverständiger / Prüfer bzw. amtlich anerkannte Sachverständige / Prüferin
Bw	Bundeswehr
Dez	Dezernat
DFE	Dienstfahrerlaubnis
DFzg	Dienstfahrzeug/Dienstfahrzeuge
FahrIGDV	Fahrlehrergesetz-Durchführungsverordnung
FEP	Fahrerlaubnisprüfung
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FahrIG	Fahrlehrergesetz
FahrschAusbO	Fahrschulerausbildungsordnung
KfBw	KraftfahrerIn bzw. Kraftfahrer der Bundeswehr
KfAusbZ	Kraftfahrausbildungszentrum
KfFB	Kraftfahrfortbildung
KfGA	Kraftfahrgrundausbildung
KfAusbOrg	Kraftfahrausbildungsorganisation
KfWB	Kraftfahrweiterbildung
KOM	Kraftomnibus
LtrKfWBw	Leiter bzw. Leiterin Kraftfahrwesen der Bundeswehr
KfWBw	Kraftfahrwesen der Bundeswehr
MKL	Militärkraftfahrlehrerin und Militärkraftfahrlehrer
PrüfOrg	Prüforganisation
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TN	Trainingsteilnehmerin bzw. Trainingsteilnehmer
ZKL	Zivilkraftfahrlehrerin bzw. Zivilkraftfahrlehrer
ZMK	Zentrale Militärkraftfahrtstelle